Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 488.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 17 October 1801. Siebentes Quartal. Den 24 Vendemiaire. X.

Anzeige für Schriftsteller und Buchhändler.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der Neue Schweizerische Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedrukten Schriften, theils auswärts erscheinenden, die Schweitz betreffenden oder von Schweitzern herrührenden litterarischen Produkte anzuzeigen. Wenn dieses aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden, ohne diese hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Helvetische Tagsatzung.

Vier und zwanzigste Sitzung, 15. Weinm.

Präsident: Kuhn.

Die Constitutions-Commißion legt folgende neue Abfassung des Verfassungsentwurfes vor:

Verfassungsentwurf.

Erster Abschnitt.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Sein Gebiet ist in Cantone eingetheilt.

§. 2. Diese Cantone sind:

1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung durchs Gesetz vom 27. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.
2) Zürich eben so.
3) Luzern eben so.
4) Uri eben so.
5) Schwyz eben so.
6) Unterwalden eben so.
7) Zug eben so.
8) Glarus eben so.
9) Appenzell eben so.
10) Solothurn eben so.
11) Freyburg eben so.
12) Basel eben so, allfällig vergrößert durch den untern Theil des Frikthals.
13) Schafhausen in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.
14) Argau eben so, allfällig vergrößert durch den obern Theil des Frikthals.
15) Waadt in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung versammelt worden.
16) Graubündten eben so.
17) Teßin eben so.
18) Das Wallis eben so.

3. Das Gesetz kann überhaupt die Eintheilung verbessern.

Zweyter Abschnitt.

4. Der Gottesdienst samt dem kirchlichen Eigenthum stehet unter dem Schutze des Staates. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Aufsicht über dasselbe aber den Cantonsbehörden zu, in so weit nemlich beydes von der weltlichen Gewalt abhängt.

Dritter Abschnitt.

5. Es soll eine gemeinsame Organisation der Republik für die Ausübung der Souverainität, welche bey der Gesamtheit des helvetischen Volks steht, und eine Cantonalorganisation seyn.

6. Die gemeinsame Organisation umfaßt das allgemeine höhere Polizeywesen.

7. Die bewaffnete Macht für die innere und äussere Sicherheit der Republik.

8. Die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande.

9. Die gesetzliche Einrichtung des Justizwesens. Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll unabhängig und abgesondert von der gesetzgebenden und vollziehenden bleiben, und die Richter nur nach dem Gesetz verantwortlich gemacht werden können.

10. Die Bestimmung desjenigen Antheils an die direkten Staatsabgaben, welchen jeder Canton zu liefern hat.

11. Die Bestimmung derjenigen Zweige der indirekten Abgaben, welche das Gesetz allenfalls für die allgemeinen Bedürfnisse jährlich anweisen kann. Der Ertrag dieser Abgaben soll jedem Canton auf seinem jährlichen Beytrag zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen abgerechnet werden.

12. Das Eigenthum und die gesetzliche Verfügung über die Nationalgüter und Domainen, unter Vorbehalt der darauf haftenden Verpflichtungen.

13. Die Nationalverwaltungen, wie Salz, Posten, Bergwerke, Pulver, Kaufhäuser und Zölle.

14. Die Verfertigung und Polizey der Münzen.

15. Die Ordnung und allgemeine Polizey für den Handel.

16. Die bürgerlichen, höhern und öffentlichen Unterrichtsanstalten, und die gesetzlichen Vorschriften über die besondern Erziehungsanstalten der Cantone.

17. Die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts, nach den durchs Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.

18. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der gemeinsamen Organisation herfliessen, sind allgemeine Staatsabgaben.

19. Die besondere Organisation jedes Cantons begreift die Vertheilung und Erhebung der Grundabgaben.

20. Die Festsetzung der Bedürfnisse des Cantons und der Mittel, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen.

21. Die niedere und Ortspolizey.

22. Die unverzügliche Liquidation der Zehnden, welche sämtlich loskäuflich erklärt sind, unter nachfolgenden Bedingungen und allgemeinen Grundsätzen:

1) Der Zehnden soll um den Werth des dreyzehnfachen reinen mittlern Jahrsertrags losgekauft werden.

2) Die Partikularen, Gemeinheiten, geistlichen und wohlthätigen Stiftungen oder Corporationen, welche Zehnden besitzen, sollen mit dem zwanzigfachen Werth des reinen mittlern Jahrsertrags entschädigt werden.

3) Der Staat erläßt zu diesem Ende seine Ansprache auf die Loskaufsumme der ihm unmittelbar zustehenden Zehnden, zu Gunsten der Gesammtheit der zehndpflichtigen Güterbesitzer.

4) Jeder Canton soll nach Beendigung seiner Liquidation die Rechnung darüber der gemeinsamen Regierung einsenden. Zugleich müssen diejenigen Cantone, die wegen den erlassenen Staatsansprachen, nach Befriedigung der in ihrem Canton zu entschädigenden Zehndgläubiger, einen Ueberschuß haben werden, diesen Ueberschuß der gemeinsamen Regierung abliefern, welche damit die Entschädigung der Zehndgläubiger derjenigen Cantone ergänzen wird, deren Loskaufsumme, wegen Mangel an unmittelbaren Staatszehnden, nicht hinreicht.

5) Wenn nach dieser Ergänzung ein Rest überbleiben sollte, so wird die gemeinsame Regierung denselben denjenigen Cantonen, welche Ueberschuß abgeliefert haben, in dem Verhältniß dieses abgelieferten Ueberschusses, als Eigenthum des Cantons, wiederum zurükgeben.

23. Der Staat tritt ferners die bisherigen unmittelbaren Staatsgrundzinse den Cantonen, worin sie gelegen sind, eigenthümlich ab; mit dem Beding, daß alle Grundzinse überhaupt loskäuflich bleiben sollen, und das Gesetz vom . . 1801 durch die Cantonsbehörden weder zum Nachtheil der Grundzinspflichtigen noch der Grundzinsbesitzer abgeändert werden kann; daß ferners die Besoldungen der Geistlichen und die Unkosten für Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche ehemals dem Staat oblagen, von den betreffenden Cantonen übernommen und hinreichend bestritten werden.

24. Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen, die Besoldung der Geistlichen, insofern beydes der weltlichen Gewalt zusteht; die besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche die Cantonsbehörden dem Gesetz gemäß leiten; die Aufsicht über Kirchen- Schul- Gemein- und Armengüter, und das öffentliche Unterstützungswesen.

25. Die Ausgaben, welche aus diesen Attributen der Cantonalorganisation herfliessen, sind Cantonalausgaben.

Vierter Abschnitt.

26. Die gemeinsame Organisation der Republik ist aus einer Tagsatzung und einem Senat zusammengesezt, welche in den verfassungsmäßigen Formen gewählt seyn werden.

Tagsatzung.

27. Die Tagsatzung besteht aus den vereinigten Stellvertretern der ganzen Nation, welche in nachstehendem Verhältnisse in den Cantonen nach eines jeden Wahlform gewählt werden:

Bern	.	9.
Zürich	.	8.
Waadt	.	7.

Aargau .	6.
Schafhausen .	6.
Graubündten .	6.
Appenzell .	6.
Luzern .	5.
Glarus .	5.
Teßin .	5.
Freyburg .	4.
Wallis .	4.
Basel .	3.
Solothurn .	3.
Uri .	1.
Schwyz .	1.
Zug .	1.
Unterwalden .	1.
Zusammen	81.

28. Das Gesetz wird die Zahl der Stellvertreter nach dem Maßstab der Bevölkerung berichtigen, die in jedem Canton zur allgemeinen Tagsatzung gewählt werden sollen, doch so, daß jedem Canton wenigstens ein Mitglied zu wählen zukommt.

29. Die Mitglieder der Tagsatzung können durch ihre Cantone entschädigt werden.

30. Sie bleiben fünf Jahre im Amt.

31. Die Tagsatzung versammelt sich alljährlich auf den ersten Brachmonat; diese ordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

32. Der Senat kann die Tagsatzung ausserordentlich zusammenberufen oder verlängern; er bestimmt in diesem Falle die Dauer ihrer Versammlung bey ihrem Zusammentritt.

33. Der Senat ist verpflichtet, die Tagsatzung zusammen zu ruffen, so oft die Mehrheit der Cantone solches verlangt. Eine solche ausserordentliche Versammlung kann nicht länger als zwey Monate dauern.

34. Die Tagsatzung ist beauftragt, die Mitglieder des Senats zu wählen.

35. Sie untersucht und sanktionirt die Staats-Rechnung, die nachher im Druk bekannt gemacht werden soll.

36. Sie entscheidet über Klagen, welche gegen gesetzwidrige Verfügungen des Senats geführt werden, und kann dergleichen Verfügungen aufheben.

37. Der Tagsatzung kömmt auf den Vorschlag des Senats die Berathung und Annahme der Gesetze zu.

38. Sie erklärt auf den Vorschlag des Senates den Krieg, bestätigt Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

39. Sie bewilligt alljährlich die nöthigen Geld-Summen für die allgemeinen Bedürfnisse.

40. Die stehenden Truppen der Republik können ohne ihre Einwilligung nicht vermehrt werden.

41. Ihre Sitzungen sind gewöhnlich öffentlich.

Senat.

42. Der Senat besteht aus zwey Landammännern und acht und zwanzig Räthen. Jeder Canton soll wenigstens ein Mitglied im Senat haben; die übrigen werden so gewählt, daß keinem Canton mehr als drey Mitglieder, und denen die nicht über vierzig tausend Seelen enthalten, nicht mehr als ein Mitglied zukomt.

43. Der Senat entwirft die Gesetzvorschläge, und legt sie, nebst den darüber eingeholten Bemerkungen der Cantone, der Tagsatzung zur Annahme vor.

44. Er beschließt nach den Gesetzen alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Verwaltung und die allgemeine Polizey betreffen.

45. Er hat die Vorberathung über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Verträge.

46. Er entscheidet über Streitsachen welche sich zwischen den Cantonen erheben könnten.

47. Er zeigt der Tagsatzung die Cantonalbehörden an, welche sich Eingriffe in die Verfassung zu Schulden kommen lassen; nachdem vorläufig die allenfalls nöthigen Maßregeln zur Handhabung derselben getroffen sind.

48. Er wählt aus seiner Mitte die beyden Landammänner. Diese bleiben zehn Jahre im Amt, und können während fünf Jahren nach ihrem Austrit nicht wieder zu dieser Stelle gewählt werden.

49. Die einfachen Senatoren bleiben sechs Jahre im Amt, und treten zum Drittheil alle zwey Jahre aus.

50. Die Landammänner führen wechselsweise den Vorsitz im Senat, während dem Jahr wo sie nicht im Amte sind.

51. Der Landammann, der nicht den Vorsitz führt, ist der Stellvertreter des andern in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit.

52. Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen kleinen Rath van vier Gliedern, die sechs Jahre im Amte sind. Der Landammann im Amt ist ihr Vorsitzer.

53. Dieser Rath ist mit der eigentlichen Vollziehung der Gesetze beauftragt.

54. Er entwirft die Verwaltungsbeschlüsse oder Verordnungen, welche hernach durch den gesamten Senat angenommen werden.

55. Er besorgt ihre Vollziehung.

56. Jedes der vier Glieder dieses Raths ist mit einem der nachfolgenden Regierungsfächer beauftragt: Innere Angelegenheiten, Rechtspflege, Finanzen und Krieg.

57. Alle Beamteten der allgemeinen Verwaltung sind ihm untergeordnet.

58. Er ernennt aus den Mitgliedern der Verwaltungsbehörde der Cantone, die Statthalter derselben; und ruft sie von ihrer Stelle ab.

59. Der Landammann, welcher im Amt ist, bezieht einen Gehalt von sechszehn tausend Franken.

60. Der Landammann ausser Amt und die vier Glieder des kleinen Raths beziehen einen Gehalt von sechs tausend Franken.

61. Dem Landammann der im Amte ist, kömmt die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu: er hat unter sich einen Staatssecretär, der mit diesem Regierungsfache und mit der Correspondenz beauftragt ist.

62. Er ernennt denselben und wählt ihn ausser dem Senat.

63. Er ernennt die diplomatischen Agenten.

64. Ueber die in diesen drey lezten Artikeln enthaltenen Gegenstände hat der Landammann, der nicht im Amte ist, eine berathschlagende Stimme.

65. Die einfachen Mitglieder des Senats beziehen eine Entschädigung von vier tausend Franken.

Fünfter Abschnitt.
Cantonal-Organisation.

66. In jedem Canton ist ein Statthalter, der vom kleinen Rath auf die vorgeschriebene Weise gewählt wird. Er ist mit der eigentlichen Vollziehung und mit der allgemeinen höhern Polizey im Canton beauftragt; und hat die besondere Pflicht über die Beobachtung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen der Republik zu wachen.

67. Jeder Canton hat seine besondere Verwaltungs-Organisation, mit den oben bestimmten Befugnissen; dieselbe wird den örtlichen Erfordernissen angepaßt seyn.

68. Der obersten Verwaltungsbehörde jeden Cantons, in welcher der Statthalter den Vorsitz hat, kommen überdieß die organischen Vollziehungsmaßregeln der allgemeinen Gesetze sowohl, als die besondere Cantonalverwaltung zu.

69. Wenn die besondere Verwaltungsorganisation eines Cantons von der allgemeinen Tagsatzung durchgesehen worden, und nichts darinn enthalten ist, das der Freyheit und politischen Rechtsgleichheit der Bürger oder der gemeinsamen Verfassung entgegen stehet, so soll sie durch Einregistrirung in die Protokolle der Tagsatzung sanktionirt und unter die Gewährleistung der Nation genommen werden, daß ohne die Zustimmung des Senats und der Tagsatzung nichts daran verändert werden kann.

Sechster Abschnitt.
Wählbarkeitsbedinge.

70. Niemand darf zu den National- oder Cantonalämtern wählen oder gewählt werden, wenn er nicht

1) Helvetischer Bürger ist.
2) Ein Eigenthum in Helvetien besizt, oder einen unabhängigen Beruf hat.
3) Eine Abgabe bezahlt, deren Betrag von jedem Canton wird bestimmt werden.

71. Diese Abgabe soll für Cantonalämter das Doppelte derjenigen seyn, die für die Distriktsstellen erfodert wird; und für Nationalstellen das Dreyfache derjenigen, so die Cantonalämter erheischen.

71. Jeder helvetische Bürger kann sein Activbürgerrecht an jedem Orte der helvetischen Republik vollständig ausüben, wo er sich länger als ein Jahr aufgehalten hat.

Bern, den 14. Weinmonat 1801.

Im Namen der Commißion,
Zimmermann.

(Die Fortsetzung folgt.)

An die Aerzte und Wundärzte in der Schweiz.

Um den Klagen abzuhelfen, daß die Salzburgische medizinisch chirurgische Zeitung theils gar nicht in der Schweiz durch die löblichen Postämter zu erhalten, theils zu spät in den Buchhandlungen anlange, ist zur bessern und schleunigeren Bedienung der Liebhaber ein eignes medizinisch chirurgisches Zeitungs-Comptoir für die Schweiz, und zwar in Bern errichtet worden, welches gegen Vorausbezahlung von 12 fl. Reichsgeld, die medizinisch chirurgische Zeitung monatlich abliefert. Jene, welche auf den künftigen Jahrgang 1802 pränumeriren, sollen zugleich den Vortheil erhalten, den gegenwärtigen und die verflossenen Jahrgänge, falls sie derselben bedürfen, und zwar den Jahrgang um 2 Laubthaler zu bekommen.

Briefe und Geld bittet man sich franco aus.

Bern, den 15. October 1801.

Medizinisch chirurgisches Zeitungs-Comptoir in Bern.